

Officium pro officio in unserem Falle gar keine Geltung. Kein einziger Moralist stellt diesen Grundsatz im Sinne unseres Falles auf. Nur dann gilt dieser Satz, wenn es sich um eine irrtümliche Vertauschung zweier Offizien handelt. Wenn also unser Vater in dem Glauben, es sei heute die Sonntagskomplet, diese betet und dann findet, es sei die Ferialkomplet gewesen, dann kann er sich mit diesem Grundsatz beruhigen. So sagen alle Moralisten. Wohl läßt Molin die absichtliche Vertauschung zweier Offizien zu, natürlich in ein annähernd gleiches, wenn ein wirklich triftiger Grund, und in ein kürzeres, wenn ein schwerer Grund vorhanden ist. Aber auch nur als Ausnahmefall. (Vgl. z. B. Marc-Gestermann: Instit. Mor. Alph. II. 701; 1923; Aertnys-Damen: Theol. Mor. I. 417; 1918; Prümmer: Man. Theol. Mor. II. 294; 1915; Molin: Summa Theol. Mor. II. 782; 1923; Vermeersch: Theol. Mor. III. 37; 1923.) Man wird also den so Vielbeschäftigten vielleicht das eine oder andere Mal entschuldigen, aber die Gewohnheit, die Kompletorien zu tauschen, wird man nicht zulassen können. Wohl aber wird der dringende Rat nicht unangebracht sein, je mehr die Arbeiten drängen, desto gewissenhafter sich die Zeit zum Gebet, besonders zum offiziellen Gebet der Kirche, nicht zu beschneiden. Gerade das über den ganzen Arbeitstag in kleinen Absätzen verteilte Brevier wäre der beste Helfer und der zuverlässigste Förderer der vielseitigen Wirksamkeit des so in Anspruch genommenen Priesters.

Rom.

P. Jos. Löw C. Ss. R.

IX. (Eine Fronleichnamsschwierigkeit: Konsekration der großen Hostie vergessen!) Jrgendwo ist am Fronleichnamstag Frühmesse des Kaplans, dann soll der Pfarrer Amt und Prozession halten. Der Kaplan teilt während der Frühmesse die heilige Kommunion aus und sieht zu seinem Schrecken, daß im Tabernakel keine große Hostie für die Monstranz ist. Man hat vergessen, eine zu konsekrieren. Natürlich berichtet er noch voll Aufregung sogleich nach seiner Messe dem Pfarrer. Was tun? In der ersten Erregung werden allerlei Vorschläge gemacht. Schnell hinieren! Es ist noch Zeit bis zum Amt. Notfall, die Erlaubnis des Bischofs präsumieren und dann ans Ordinariat berichten. Ja, aber ist die Not so dringend? Man könnte ja auch einmal das Fronleichnamssamt ohne Aussetzung halten und während des Amtes für die Prozession konsekrieren. Ja, es geht sogar mit Exposition! Wir nehmen das Ciborium! Dann kann ruhig beim Amt für die Prozession eine zweite Hostie konsekriert werden. Oder könnten wir vielleicht gar die Monstranz nehmen und eine kleine Hostie hineintun, bis beim Amt eine große konsekriert ist? Freilich würde man das bei der Verkündigung vor dem Amt den Leuten sagen müssen, daß sie kein Vergernis nehmen.

Was werden wir den Herren raten? Jedenfalls sollen sie den ersten Gedanken gleich fallen lassen. Der Cod. jur. can. kennt can. 806, § 2, als Erlaubnisgrund für Vination nur den einen, Priestermangel, so daß an Tagen, wo für die Gläubigen Messpflicht ist, ein ansehnlicher Teil derselben keine Messe hören könnte. Dieser Fall ist nicht gegeben. Es

ist nicht der mindeste Grund zur Vination. Der zweite Gedanke, keine Expositio im Amt, würde am meisten den Rubriken entsprechen. Laut *Rituale Romanum* soll der Priester am Fronleichnamstag (ganz ähnlich wie es am Gründonnerstag ist!) eine zweite Hostie beim Amt konsekrieren, die er dann am Ende des Amtes in die Monstranz tut für die Prozession. Das wäre nach den Rubriken der richtigste Ausweg. Jedoch ist in unseren Gegenden auf das Volk Rücksicht zu nehmen, das gerade am Fronleichnamstag am wenigsten das Allerheiligste am Altar vermissen möchte. Darum gewinnen die letzten Auswege für uns mehr Bedeutung. Jedenfalls wird während des Amtes eine zweite Hostie für die Prozession konsekriert. Zur Aussetzung könnte eine kleine Hostie genommen werden, aber in einer irgend größeren Kirche sieht man davon kaum etwas. Es würde doch aussehen, als ob die Monstranz leer wäre. Es dürfte sich darum eher empfehlen, das Ciborium für die Aussetzung beim Amt zu nehmen. Wie gesagt, an sich würde den Rubriken mehr entsprechen der zweite Gedanke, aber in unseren Gegenden wird man dem Volk unbedingt entgegenkommen müssen. Eine Verkündigung auf der Kanzel freilich ist unvermeidlich. Aber dann mag man getrost das Ciborium benützen und erst für die Prozession die Monstranz mit der während des Amtes konsekrierten großen Hostie.

Rom.

P. Jos. Löw C. Ss. R.

X. (Die Taufwasserweihe der Pfingstvigil ohne Osterkerze.)

Die Osterkerze wurde so stark in Anspruch genommen, daß sie ganz zusammengebrannt ist oder ein ungeschickter Mesner oder Ministrantenbub hat sie gar fallen lassen, daß sie in Splitter ging. Und nun kommt die Pfingstvigil und der Herr Pfarrer hat für die Taufwasserweihe keine Osterkerze! Was ist zu tun?

Das Allereinfachste wäre, die Zeremonie mit der Kerze auszulassen. Aber das geht doch nicht gut an, denn gerade die Zeremonie mit der Osterkerze, dem Symbol Christi, ist so wesentlich bei der Taufwasserweihe, daß von Auslassen nicht die Rede sein kann. Es bleibt nichts übrig, als sich einen Ersatz für die Osterkerze suchen! — Eine andere Kerze nehmen! — Tatsächlich haben wir für ähnliche Fälle Weisungen der Ritenkongregation, die uns auf den rechten Weg führen werden. In Süd- und Mittelamerika besteht der Brauch, die Osterkerze riesig groß und reich zu machen. Sie ist derart, daß auch am Karfreitag ein Einsenken der Osterkerze in den Taufbrunnen ausgeschlossen ist. Die Mächtigkeit dieser Riesenprachtkerzen läßt es einfach nicht zu. Man hat sich nun in diesen Gegenden beholfen, indem man eine gewöhnliche, aber vorher geweihte Kerze an Stelle der unverwendbaren Osterkerze zur Vornahme der Zeremonien benützte. Auf Anfragen in Rom ist dieser Brauch bestätigt worden, nur wurde strikte verlangt, daß die Ersatzkerze vorher geweiht (*benedictione candelarum extra diem Purificationis!*) sein müsse. Ist nun unsere Osterkerze aus irgend einem triftigen Grunde zu Pfingsten nicht zu haben, so werden wir eben diesen Ausweg beschreiten und zur Taufwasserweihe an der Pfingstvigil eine vorher bene-